

Zusammenfassung:

Zuständigkeitsbereich des Hakenrichters Jacob von Rennenkampff

1819

4. Februar 1819	Jacob von Rennenkampff ist klagender Hakenrichter in der Sache des Layküllschen Buschwächters Jaak contra den Kesküllsche Bauerknecht Seppa Toennisse Hindrick bezüglich eines Pferdetausches.
-----------------	--

389 [...] 5. Februar 1819

An Seine Excellence den wirklichen Kammerherrn Ehstländischen Herrn Civil Gouverneur Baron Budberg von dem Hakenrichter der Landwieck gehorsamster Bericht.

In Folge Ew. Excellenz Befehls vom 29. Januar curr sub 181 über die angebrachte Klage des Layküllschen Buschwächters Jaak, daß der Kesküllsche Bauerknecht Seppa Toennisse Hindrick ihn bey einem Pferdetausch sehr betrogen, und er nachdem er von dem Gemeindegerichte in dieser Sache hierher verwiesen, hieselbst mit 60 Stockschlägen bestraft, und zum Entricht von drey Külmit Roggen für die Kesküllschen Leute verurtheilt worden, die gehörige Auskunft zu geben, habe ich nicht ermangeln wollen nachstehend in ergebener Erwiderng zu dienen.

Der Layküllsche vormalige Hufskerl wie er sich ausgab namens Jaak brachte klagend an, daß er bey einem Pferdetausch mit den Kesküllschen Bauern Seppa Toennisse Hindrick von denselben betrogen, gestand indeß nachdem er über diesen Gegenstand vernommen war ein, daß er den Abend betrunken gewesen, auch die Absicht gehabt habe den Hindrick bey diesem Tausch zu belügen, aber selbst, wie er nachher eingesehen betrogen worden sey; und bat daß der Tausch rückgängig gemacht werden möge. – Da nun diese Sache nicht anders als durch einen Vergleich beygelegt werden konnte, so wurde er an das Kirrefersche Gemeindegericht verwiesen, von dort aber wieder hierher gesandt, wo denn, um diese zu beendigen beschlossen ward, so wohl der Jaak, den Kesküllschen Bauern Hindrick, als auch einige Zeugen zur Untersuchung und etwannigen Vermittlung anhero zu sistiren.

Mittlerweile stiehlt der Jaak das von ihm vertauschte Pferd, worüber der Kesküllsche Bauer bey dem Herrn Hakenrichter der Strandwieck als zu dessen Competence nunmehr diese Sache gehörte klagt. Diese wird dort untersucht, und dahin entschieden, daß den Kesküllschen Bauern das Pferd, welches der Jaak sich eigenmächtig zu geeignet gehören solle, womit die Sache abgemacht, und beyde Theile zufrieden gewesen.

Als nun der Layküllsche Bauer Jaak wie auch die Kesküllschen Bauern als Kukke Jukkan, Arrokorssi Jahn und Tonnisse Hindrich ein bestimmter Termin zur Untersuchung hieselbst erschienen waren, erklärten die genannten drey Kesküllschen Bauern daß bemeldte Sache bereits bey den Herrn Hakenrichter der Strandwieck von Stackelberg abgemacht worden, welches der Layküllsche Bauer Jaak in dessen Gegenwart diese Erklärung geschah nicht in Abrede seyn konnte, und zu seiner Rechtfertigung als ihm sein [...] ohne die Landespolizey mit seiner unnützen Klage geführt zu haben vorgehalten wurde, nicht beständiges einzuwenden im Stande war, und somit dieses Vergehen eingeständig seyn mußte.

Es wurde demnach der Jaak da so wohl die drey Kesküllschen Bauern erklärten, als auch er eingeständig war daß diese Sache bereits von dem Herrn Hakenrichter der Strandwieck von Stackelberg abgemacht worden, für seine böse Willens-Neigung, die Landespolizey mit sei-

ner unnützen Klage zu beschweren, und Leute zu Versäumnissen zu verleiten mit einer Strafe von 60 Stockschlägen belegt und demselben aufgegeben den drey genannten Kesküllschen Bauern in Anleitung der § 486 & 487 des Allerhöchst bestätigten Bauer-Gesetzbuches jeden derselben ein Külmit Roggen für ihre Versäumnisse zu entrichten.

Aus allen diesen werden Ew. Excellence zu ersehen belieben wie sehr sich der Layküllsche Bauer Jaak vergangen, denn nicht nur, daß er durch seine Trunkenheit sich selbst diesen Schaden zugefügt, und die Landesbehörde mit seiner unnützen Klage behelligt, erdreißtet er sich noch eine hohe Oberbehörde eine höchst lügenhafte Klage vorzutragen, indem er behauptet, daß die Sache bey dem Herrn Hakenrichter von Stackelberg nicht abgemacht, daß diese aber dort entschieden worden hieselbst eingesteht.

Ew. Excellence ersuche ich demnach diesen Jaak zur Warnung anderer, damit Ew. Excellence nicht mit noch mehr dergleichen unnütze Klagen beschwert werde eine nachdrückliche körperliche Züchtigung zuzuerkennen, und ihn dahin anhalten zu lassen, daß er den über ihn zu entrichten verhängten Ersatz von drey Külmit Roggen, für die durch ihn den Kesküllschen Leuten verursachten Versäumnisse desbaldigst berichtige.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn Ew. ergebenster Diener J. von Rennenkampff, Hakenrichter der Landwieck.

Konnofer, den 4. Februar 1819. No. 66

No. 389 in 1819

Wertgeschätzter Freund.

Auf die von Ew. Hochwohlgeboren mir überforderten Befehle der Ehstländischen Gouvernements-Regierung sehe ich mich leider genöthigt Ihnen 20 Rubel Strafgeld zuzuschicken, wozu mich Pastor [...] welcher bisher die Eingaben [...], durch sein schlechtes Gedächtniß verholffen hat.

Die von Ihnen verlangten Zeugen Kukke Jukkan, Seppa Toennisse Hindrick, und der Arroksche Krüger mit seinem Weibe haben von mir den Befehl erhalten sich in Konnofer zu stellen; das Weib des Letztern wird wahrscheinlich nicht erscheinen können da sie ein krankes Kind an der Brust hat. Erlauben sie das ich Ihnen bei dieser Gelegenheit versprechen darf, daß bey diesem Handel kein Betrug ausgeübt worden ist, sondern daß der Jaak sich im besoffenen Muth verhandelt hat. - Dieser Jaak nahm eigenmächtig das verhandelte Pferd zurück, wodurch ein Kerl ihn bey dem Hakenrichter von Stackelberg verklagte, welcher diesen Vorfall ganz genau untersuchte, und meinem Kerl das Pferd zusprach.

Ich glaube daher daß dieser Jaak eigentlich gar keine Klage mehr führen darf, weil sein Hakenrichter die Sache schon untersucht und entschieden hat; indem alsdann die Klage [...] werden; wenn es jedem Bauern erlaubt wäre, wenn er von einem Hakenrichter Recht bekäme, einen [...] aufzusuchen der die Sachen von Neuem untersucht. Über dem ist der Jaak nicht mehr im Stande das erhaltene Pferd zurückzugeben, da er es so schlecht behandelt hat, daß es schon crepiert ist.

Mit der Versicherung der allervollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre mich zu unterzeichnen als Ihr ganz ergebenster Diener Carl von Maydell.

Kesküll, den 13. December 1819

Producirt, den 28. Junius 1819

Hochgebohrener Herr!

Ich bitte unterthänigst um Gerechtigkeit. Der Kesküllsche Bauerknecht Seppa Toennisse Hindrick hatte mich bei einem Pferdetausch gröblich betrogen und ich klagte darüber bei dem Herrn Hakenrichter von Rennenkampff. Dieser verwieß mich aber mit meiner Klage an den Herrn von Derfeld als Gemeinderichter. Ehe ich meine Klage dort anbringen konnte, war das von mir verkaufte Pferd von der Weide entlaufen und zu mir zurückgekommen. Da ich das Pferd nun nicht wieder ausgeben wollte; so klagte der Kesküllsche Bauerwirth Kukke Jukkan, dem nun das Pferd gehörte, bei dem Herrn Hakenrichter von Stackelberg und dieser befahl mir, das Pferd auszuliefern, welches ich auch that. Wie ich hierauf meine Klage wieder den Bauerknecht Seppa Toennisse Hindrick bei dem Herrn Gemeinderichter von Derfeld anbrachte, verwieß dieser mich wieder mit derselben an den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff. Jetzt nahm derselbe sie an und bestimmte einen Termin zur Untersuchung der Sache.

Als ich von diesem Termin mit den Kesküllschen Leuten bei dem Herrn Hakenrichter von Rennenkampff erschien, sprach derselbe mit dem Kesküllschen Leuten, wandte sich dann zu mir und sagte mit Heftigkeit der Herr von Stackelberg hat die Sache schon entschieden, was Teufel läufst du noch, warte, ich will dir Recht sprechen, ließ mir, ohne auf meine Bitten und Entschuldigungen zu achten, sechszig Stockschläge geben und befahl mir jeden der drei Kesküllschen Leute, Ein Kilmit Roggen zu bezahlen. Der Herr Hakenrichter von Stackelberg konnte aber meine Klagesachen wieder den Kesküllschen Bauerknecht Seppa Toennisse Hindrick nicht entscheiden, weil dieser nicht zu dessen Bezirk gehört, auch war derselbe nicht einmal bei dem Herrn Hakenrichter von Stackelberg und dessen Untersuchung gegenwärtig, sondern untersuchte und entschied der Herr von Stackelberg nur die Klagesachen des Bauerwirths Kukke Jukkan wieder mich, wegen verweigerter Auslieferung des Pferdes. Wofür habe ich also die Prügel bekommen und soll die Strafe zahlen? – Ist hier aber auch ein Irrthum vorgefallen; so hat der Herr Hakenrichter von Rennenkampff doch offenbar dadurch, daß derselbe meine Klage nicht gleich annahm die Veranlassung dazu gegeben.

Layküllscher Buschwächter Jaak.

Hakenrichter von Rennenkampff, den 29. Januar 1819; No. 181. Mundirt.

Es hat sich der Layküllsche Buschwächter, Namens Jaak bey mir darüber beschwert, daß mich der Kesküllsche Bauerknecht Seppa Toennisse Hindrick ihn bey einen Pferdetausch sehr betrogen und nun deshalb bey Ew. Hochwohlgeboren Klage geführt gehabt, Sie ihn mit der desfallsigen Klage an den Gemeinderichter Herrn von Derfelden verwiesen hätte. Ehe er aber die Klage dort habe anbringen können, sey das an ihn vertauschte Pferd von der Weide entlaufen und zu ihm zurückgekommen. Als er dieses zurückgekommene Pferd nicht wieder dem Kesküllschen Bauerwirth Kukke Jukkan zurückliefern wollte, dieses bey Ew. Hochwohlgeboren deshalb geklagt und durch die Auslieferung des Pferdes anbefohlen gehabt, habe er solches auch erfüllt. Nachdem nun der Jaak seine Klage über den genannten Kesküllschen Bauerknecht bey dem Gemeinderichter von Derfeldern angebracht, habe dieser ihn wieder an sie verwiesen und es war an Ihnen, den Termin zu Untersuchen diese dadurch bestimmt worden. An diesem festgestellten Termin war er, Jaak auch mit genannten Kesküllsche Bauer erschienen, der hatte sodann nicht die mit besseres gesprochen sich an ihn Jaak gewandt und mit Heftigkeit ihn [...]. Der Herr von Stackelberg hat die Sache schon ent-

schieden, was Teufel läufst du noch, warte, ich will dir Recht sprechen, worauf sie ihn, ohne auf seine Bitten und Entschuldigungen zu achten, ihm 60 Stockschläge hätte geben lassen und ihn zugleich befohlen, jeden der 3 Kesküllschen Leute, ein Kilmit Roggen zu bezahlen.

Da nun zugleich der Beschwerdeführer Jaak anzeigte, seine erwähnte Klagesache dem obgenannten Kesküllschen Bauerknecht Seppa Toennisse Hindrick und der Hakenrichter von Stackelberg habe entschieden werden können, weil bemeldeter Kesküllscher Bauerknecht nicht zu dessen Kreißbezirk gehöre, derselbe auch nicht einmahl bey dem Hakenrichter von Stackelberg und bey dessen Untersuchung gegenwärtig gewesen, vielmehr der Hakenrichter von Stackelberg nur die bey ihm angebracht gewesene Klagesachen des Kesküllschen Bauerwirths Kukke Jukkan wieder mich, wegen verweigerter Auslieferung des Pferdes untersucht und entschieden habe; - So hat derselbe ihn wegen die erhaltene Stockschläge in Genugthuung zu gewähren und den Roggen zu zahlen, ihm auferlegte Strafe zu erlassen.

Dies veranlaßt mich Ew. Hochwohlgeboren hiermit aufzutragen - Absicht dieser wieder die eingeklagten Umstände, mir das fördersamste [...]. Auskunft mittelst Berichts einzuliefern.

389; Mundirt; 2258

J. J. 1819, den 31. May

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung auf die von dem Layküllschen Buschwächter Jaan, über den Landwiekschen Herrn Hakenrichter geführte Beschwerde so wie der darauf [...] genannte Herr Hakenrichter eingegangene Erklärung

resolvirt: Es hat bemeldeter Buschwächter Jaak über genannten Herrn Hakenrichter darüber in Beschwerde hieselbst angebracht, daß nachdem er bey einem Pferdetausch mit den Resküllschen Bauerwirth Seppa Toennisse Hindrick sehr betrogen worden und darüber bey dem genannten Herrn Hakenrichter Klage geführt, derselbe ihn an den Gemeinde Richter mit der Klage verwiesen, daß aber ehe es hierzu [...] können, das an ihn vertauschte Pferd von der Weide entlaufen und zu ihm zurückgekommen sey, weil er dieses Pferd nicht wieder habe ausgeben wollen; der Kesküllsche Bauerwirth Kukke Jukkan, [...] Eigenthümer des Pferdes geworden, bey dem Herrn Hakenrichter der Strandwiek von Stackelberg deshalb klagbar geworden, und dieser ihn befohlen, das Pferd wieder auszuliefern, so er auch gethan. daß [...], nach angestellter Klage bey dem Gemeinderichter, diese ihn wieder an den Hakenrichter der Landwiek verwiesen, und dieser die Klage angenommen, ihm aber unter der Eröffnung der Sache [... ..] an den Hakenrichter von Stackelberg entschieden, ohne auf die Bitten und Entschuldigungen Rücksicht zu nehmen. Ihm 60 Stockschläge geben lassen und ihm zugleich befohlen, jedem der drei Kesküllschen Leute, Ein Kilmit Roggen zu bezahlen. Wenn nun aber der Hakenrichter der Landwiek obbemeldeter seiner Erklärung des Vorganges dieser Sache dergestalt angegeben, daß erwähnter Jaak zwar bey der anhängigen Klage wegen ihm widerstehen Betrug bey dem Pferdetausch mit dem Kesküllschen Bauer Seppa Tonnisse Hindrick, sogleich eingestanden daß er des Abends betrunken und selbst beabsichtigt gewesen, den Hindrick bey diesem Tausche zu hintergehen, und weil die erbetene Rückgängigmachung diese Tausches nur durch einen Vergleich beyzulegen gewesen, derselbe beklagt Herr Hakenrichter des Kirrefersche Gemeindegerecht verwiesen worden, und worüber wieder zu dem Hakenrichter gesandt, wo dieser außer der Klage, der erwähnte Kesküllsche Bauer Hindrick noch einige Zeugen zur Untersuchung sich zu stellen, beschlossen worden ist, daß aber weil mittlerweile der Kläger das [...] vertauschte Pferd gestellt und der Kesküllsche Bauer deshalb beim Herrn Hakenrichter dem Herrn von Stackelberg Klage

geführt gehabt die Sache nach vorgängiger Untersuchung diesen selbigen entscheid worden ist, daß der Kesküllsche Bauer [...] Klage eigenmächtig sich zugeeigneten Pferdes, zurückgegeben werden soll, womit auch beyde Theile zufrieden gewesen. Als aber [...] beklagten Hakenrichter angegebener bestimmte Tage, der Klage, sowohl wie die Kesküllsche Bauer Kukke Jukkan, Arrokorssi Jaan und Tonnisse Hindrich zur Untersuchung sich bey dem Herrn Hakenrichter gestellt gehabt, hätten die 3 benannten Kesküllschen Bauern erklärt, daß diese Sache bey dem Strandwieckschen Herrn Hakenrichter [...] abgemacht worden ist, welches der Kläger Jaak selbst nicht Abrede gewesen und eingestanden und unnütze Klage geführt zu haben, daher er beklagten Hakenrichter für die Belästigung der Landespolizey mit der unnützen Klage, mit einer Strafe von 30. Stockschlägen belegt und veranlaßtes Versäumnis der 3 Kesküllschen Bauern, in Anleitung der 486 und 487 § des Allerhöchst bestätigten Bauer-Gesetzbuches aufgegeben werden ein Külmit Roggen für ihre Versäumnisse der genannten Bauern zu entrichten. -

So erscheint die an bemeldete Layküllschen Buschwächter Jaan geführte Beschwerde, nicht nur als ungegründet, sondern auch als grundlos und es ist daher derselbe dieserhalb mit erwähnter die Beschwerde nicht nur [...] ab und zur Ruhe zu verweisen, sondern es wird demselben für diese [...] ungegründete und ursachlose Beschwerde in nachdrückliche Verweisung hiermittelst [...]. Als welches der Hakenrichter der Strandwiek, der Layküllschen Gutspolizey zu eröffnen und der dasige Buschwächter Jaak mitzuthemen hat.